

# BEITRAGSORDNUNG

des „Schotte e.V. – gemeinnütziger Verein zur Förderung interessierter und talentierter Kinder und Jugendlicher“

## §1

### Festsetzung der Beitragsordnung

Gemäß der Satzung wird die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. verändert.

## §2

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden.

Für natürliche und juristische Personen werden folgende Mitgliedsbeiträge festgesetzt.

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Einzelperson                                | <b>80 € / Jahr</b> |
| 2. Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende | <b>40 € / Jahr</b> |
| 3. Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner  | <b>40 € / Jahr</b> |
| 4. Juristische Personen                        |                    |

Beitrag ist mit Vorstand zu vereinbaren

## §3

### Etüden- & Probenbeitrag

Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren, deren Eltern bzw. die selbst Mitglied des Vereins sind sowie volljährige Mitglieder haben die Möglichkeit das Kurs- bzw. Probenangebot des Vereins wahrzunehmen.

Pro Schulhalbjahr fallen dafür **30 €** Beitrag an.

Ermäßigungen sind nicht möglich.

## §4

### Förderer des Vereins

Natürliche und juristische Personen können Förderer/ Fördermitglieder/ Paten des Vereins mit einem Beitrag von mindestens **50 €** / im Jahr werden.

## §5

### Zahlung der Beiträge

Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach der Beitrittserklärung.

Die Zahlung der Beiträge kann bar, per Überweisung oder per Einzugsermächtigung getätigt werden.

Das Beitragsjahr entspricht der Spielzeit und erstreckt sich vom September eines Jahres bis zum August des Folgejahres.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem 1. September fällig.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. Januar wird die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.

Etüdenbeiträge fallen zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres an.

Anteilige Zahlungen sind nicht möglich.

In zu begründenden Fällen sind auf Antrag und Vereinbarung Ratenzahlung bzw. Stundung von Beiträgen möglich. Die Entscheidungen zu derlei Anträgen trifft der Vereinsvorstand.

## §6

### Rückvergütung von Beiträgen

Es erfolgt keine Rückvergütung gezahlter Jahresbeiträge.

## §7

### Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt solange, bis sie durch eine neue per Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt bzw. verändert wird.

## §8

### Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2009 am 01.09.2010 in Kraft.